



VCI-Stellungnahme zum Referentenentwurf des SchadRegProtAG vom 24.03.2020

Allgemeines

Auf der Seite des deutschen PRTR (Thru.de) werden 560 berichtspflichtige Betriebe der Chemieindustrie gelistet, die Informationen in das Register und an das Umweltbundesamt (UBA) übermitteln müssen. Damit ist sie einer der Hauptbetroffenen der Änderungen des Gesetzes. Neben der E-PRTR-Verordnung hat die Chemieindustrie mit Ihren insgesamt 1900 Anlagen weitere Berichtspflichten. Angefangen bei der 11. BImSchV, über die 13. und 17. BImSchV, bis hin zum TEHG, Abwasserkataster, IZÜV und vielen weiteren. Die Koordinierung der Berichtspflichten ist für viele Unternehmen eine enorme Kraftanstrengung. Denn einige Standorte umfassen mehr als hundert berichtspflichtiger Anlagen. Jede Änderung der gesetzlichen Grundlage, insbesondere die, die über eine 1:1 Umsetzung europäischer Vorgaben hinausgehen, hat Auswirkungen auf die gesamte Kette. Umstellungen der Informationsketten kann erhebliche interne Kosten nach sich ziehen.

Die neue Regelung im Referentenentwurf des SchadRegProtAG sieht vor allem vor, dass vertrauliche (sensible) Daten aus Gründen des „öffentlichen Interesse“ veröffentlicht werden dürfen. Insbesondere die Regelung, dass die Entscheidung ob eine Information zurückgehalten werden darf, im Ermessen der Behörde liegt, ohne dass eine erneute Anhörung der Betreiber erfolgen soll, ist als kritisch zu bewerten. Die Betreiber werden lediglich über die Entscheidung informiert. Zur Vermeidung eines Klageverfahrens seitens der Öffentlichkeit, besteht die große Gefahr, dass die Behörde dem Ansinnen der Öffentlichkeit wohlwollend entspricht und letztlich gegen die Schutzansprüche des Betreibers entscheidet. Dem Betreiber wird damit lediglich eine Entscheidungsgewalt/Mitbestimmungskompetenz suggeriert, die so nicht existiert. Hier zeichnet sich eine erhöhte kritische interne Prüfung vor der Antragsstellung ab, da zu befürchten ist, dass das UBA nachträglich umentscheiden könnte.

Der VCI erwartet, dass der Regelungsgeber grundsätzlich pragmatische Lösungen findet. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Fristen jedoch nicht erkennbar. Wie oben beschrieben müssen Betreiber ihr Berichtswesen komplett umstellen und die eigene Information auf eine mögliche Veröffentlichung hin kritisch prüfen. Gleichzeitig wird dem UBA „mehr Zeit eingeräumt“. Dieses Ungleichgewicht ist nicht akzeptabel und sollte im Sinne des Betreibers geändert werden.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob das Datenformat zur Übermittlung mit der vorhandenen Online Software übereinstimmt. Es ist damit zu rechnen, dass die aktuell für die Berichterstattung genutzte Software an die neuen Vorgaben angepasst werden muss. Das könnte insgesamt zeitkritisch werden.

Detailbewertung

Entwurfsregelung §3 (2):

(2) Der Bericht ist bis zum ~~31. Mai~~30. April des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres abzugeben. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag des Betreibers die Frist bis zum ~~30. Juni~~31. Mai des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres verlängern, wenn die spätere Abgabe die rechtzeitige Weiterleitung des Berichts an die Europäische Kommission nicht erschwert. Der Verlängerungsantrag muss spätestens bis zum ~~30. April~~31. März des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres gestellt werden.

BMU-Begründung:

Die Frist für den Bericht des Betreibers an die nach Landesrecht zuständige Behörde wird um einen Monat verkürzt und damit auch die Frist für einen Antrag auf Verlängerung der Berichtsfrist, um der verkürzten Berichtsfrist des UBA an die Europäische Kommission Rechnung zu tragen.

Der geänderte § 5 Absatz 2 legt fest, dass die zuständigen Landesbehörden – anders als bislang – die sensiblen Informationen unter Angabe des Schutzgrundes an das UBA übermitteln.

1. Fristverkürzung: Die an die Betreiber gerichtete verkürzte Berichtsfrist wird konkretisiert, indem der Zeitpunkt der Abgabe der Berichte der Betreiber an die nach Landesrecht zuständige Behörde festgelegt wird.
2. Fristverkürzung: Die verkürzte Frist für eine spätere Abgabe der Berichte der Betreiber wird festgelegt. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann, im Einzelfall, auf Antrag der Betreiber die Abgabefrist bis zum genannten Datum verlängern.
3. Fristverkürzung: Die Vorschrift regelt die verkürzte Frist zur Abgabe eines Verlängerungsantrags durch die Betreiber an die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Text aus RL 2019/1010:

Keine Entsprechung in der Richtlinie.

VCI-Bewertung/Stellungnahme:

Wie bereits beschrieben setzte die Verkürzung der Berichtszeit die Unternehmen unnötig unter Druck, ohne erkennbaren Nutzen. Alle Anlagen der Chemieindustrie unterliegen nicht nur einer (dieser) Berichtspflicht, sondern noch weiteren, wie z.B. die Berichterstattung für die EMAS-Umwelterklärung, die CWÜ-Meldung, Veröffentlichungen nach 13. und 17. BImSchV, TEHG, Abwasserkataster, IZÜV u.w..

In der Begründung für die Verkürzung wird erläutert, dass dem UBA ein Monat mehr Zeit zur Verfügung stehen soll. Die Verkürzung ist aus Sicht des UBA damit gerechtfertigt, da nun sensible Informationen neu verarbeitet werden müssen. Aufgrund der geänderten Regelung müssen die Betreiber noch aufwendiger als bisher sensible Daten identifizieren und ihre „nicht-Freigabe“ begründen. Daher die Frage, warum die Betreiber dies einen Monat schneller machen müssen als die bloße Überprüfung der Daten durch das Umweltbundesamt? Ein Fristverkürzung ist europäisch nicht vorgegeben. Die Abgabefrist für die PRTR-Berichterstattung sollte weiterhin der 31. Mai des Folgejahres bleiben. Dies gilt analog für die Emissionserklärung gemäß 11. BImSchV sowie für die Meldungen zu den GFA gemäß 13. BImSchV.

Durch die Fristverkürzung wird zudem in interne Prozesse auf Betreiberseite eingegriffen. Denn alle Informationen müssen nun einen Monat früher zusammengetragen werden müssen. Das führt zu erhöhten Kosten, da interne Prozesse umgestellt und angepasst werden müssen. Die Erstellung eines Berichtes und die vorgegangene Datensammlung ist ein sehr aufwendiger Prozess, der über Jahre hinweg immer wieder angepasst und optimiert werden musste. Die Verkürzung der Frist wirkt sich entlang der gesamten Berichts- und Informationskette in einem Unternehmen aus. Die Hauptaufgabe, um Berichtspflichten gegenüber der Kommission zu erfüllen, liegt nach wie vor beim Betreiber und dem Unternehmen. Dieser enormen Kraftanstrengung sollte Respekt gebührt werden, in dem keine Fristen unnötig verkürzt werden.

Die Aufsummierung der Erfüllungskosten belaufen sich auf 136.528 Euro einmaliger Umstellungsaufwand. Dies ist aus Sicht des VCI zu wenig bzw. falsch berechnet. Bisher sind 5428 Industriebetriebe laut Thru.de berichtspflichtig, was pro Unternehmen einen einmalige Umstellungskosten von 25 Euro bedeuten würde. Diese Aussage ist falsch. Fristbedingte Umstellungen führen zu neuen Abstimmungsprozessen, neue Verfahrensanweisungen, digitale Anpassungen und ggf. auch zu neuen Gutachten (in Hinblick auf die Begründung der Nicht-Freigabe von Informationen). Die dabei entstehenden Kosten können pro Unternehmen zwischen ein und drei Manntage bedeuten.

Entwurfsregelung §5 (2) Nr. 2:

2. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen,
~~werden nicht an das Umweltbundesamt übermittelt, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt, werden unter Angabe des jeweiligen Schutzgrundes an das Umweltbundesamt übermittelt. Das Umweltbundesamt stellt eine Information nach Satz 1 nur dann in das Register ein, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.~~

BMU-Begründung:

Der geänderte § 5 Absatz 2 beinhaltet Sonderregelungen in Bezug auf die in § 2 SchadReg-ProtAG vorgesehene Einstellung von Informationen in das nationale Register. Sie betrifft den Schutz öffentlicher Belange.

Der geänderte § 5 Absatz 2 legt fest, dass die zuständigen Landesbehörden – anders als bislang – die sensiblen Informationen unter Angabe des Schutzgrundes an das UBA übermitteln.

Damit werden die Vorgaben aus Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 in der Fassung des Artikels 7 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2019/1010 umgesetzt.

Nach § 2 SchadRegProtAG ist das Umweltbundesamt sowohl für die Errichtung als auch für die Unterhaltung des Registers zuständig. Der neue § 5 Absatz 2 Satz 2 regelt, dass das Umweltbundesamt eine Information nach § 5 Absatz 2 Satz 1 nur dann in das Register einstellt, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Information das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

Text aus RL 2019/1010:

„Artikel 11

Vertraulichkeit

Werden Informationen von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) vertraulich behandelt, so wird in dem Bericht gemäß Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung für das betroffene Berichtsjahr für jede Betriebseinrichtung getrennt angegeben, welche Informationen zurückgehalten werden, und aus welchem Grund dies geschieht.

VCI-Bewertung/Stellungnahme:

Die RL lässt nicht erkennen, weshalb die sensiblen Daten nun an das Umweltbundesamt übermittelt werden müssen. Hier wird klar über eine 1:1 Umsetzung hinaus gegangen. Die Notwendigkeit der Datenübermittlung ergibt sich aus der Begründung nicht. Die eigentlichen Daten können auch bei den Landesbehörden verbleiben und nur die Information aus welchen Gründen Daten zurückgehalten werden, brauchen an das Umweltbundesamt übersendet werden.

Zudem muss der Betreiber die Möglichkeit haben gegen die Entscheidung zur Veröffentlichung der Behörde (Landesbehörde und UBA) vorzugehen bzw. muss der Betreiber nochmals die Möglichkeit zur Anhörung bei der Behörde (Landesbehörde und UBA) bekommen. Es bedarf hier einer Regelung, die es ermöglicht, die Entscheidung mittels einer dritten unabhängigen Stelle zu klären.

Viel wichtiger jedoch ist noch, hier klare Maßstäbe fehlen, anhand derer die Behörde rechtssicher bewerten und entscheiden kann.

Entwurfsregelung §5 (3):

(3) Soweit

1. durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart,
2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen der Informationen verletzt würden oder
3. durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen,

~~werden diese nicht an das Umweltbundesamt übermittelt, es sei denn, der Betroffene hat zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt werden diese Informationen unter Angabe des jeweiligen Schutzgrundes an das Umweltbundesamt übermittelt. Das Umweltbundesamt stellt eine Information nach Satz~~

BMU-Begründung:

Der geänderte § 5 Absatz 3 Satz 1 legt fest, dass die zuständigen Landesbehörden – anders als bislang – die sensiblen Informationen unter Angabe des Schutzgrundes an das Umweltbundesamt übermitteln.

Damit werden die Vorgaben aus Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 in der Fassung des Artikels 7 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2019/1010 umgesetzt.

Seite 12 der BMU-Begründung: „Änderungen des § 5 Absatz 2 bis 5: Um eine größere Transparenz bei der Berichterstattung an die Kommission zu gewährleisten, müssen zukünftig auch als vertraulich zu behandelnde Informationen an die Kommission berichtet werden; dies folgt aus dem durch Artikel 7 Nummer 3 der Verordnung EU 2019/1010 geänderten Artikel 11 der Verordnung (EG) 166/2006. In das nationale Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister werden sie grundsätzlich nicht eingestellt und damit auch nicht veröffentlicht. Hinsichtlich der nicht in das Register einzustellenden Informationen trifft das Umweltbundesamt geeignete Maßnahmen, um angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten“

Text aus RL 2019/1010:

„Artikel 11

Vertraulichkeit

Werden Informationen von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) vertraulich behandelt, so wird in dem Bericht gemäß Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung für das betroffene Berichtsjahr für jede Betriebseinrichtung getrennt angegeben, welche Informationen zurückgehalten werden, und aus welchem Grund dies geschieht.

VCI-Bewertung/Stellungnahme:

Siehe vorherige Stellungnahmepunkt.

Entwurfsregelung §5 (3):

Umweltbundesamt übermittelt. Das Umweltbundesamt stellt eine Information nach Satz 1 nur dann in das Register ein, wenn

1. der Betroffene zugestimmt hat oder

2. das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Information überwiegt und die in Satz 5 genannte Entscheidung bestandskräftig geworden ist.

BMU-Begründung:

Nach dem neuen § 5 Absatz 3 Satz 2 wird eine Information, deren Veröffentlichung Individualrechtsgüter des Betroffenen beeinträchtigen kann, in das nationale Register eingestellt, wenn der Betroffene der Einstellung zugestimmt hat oder wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Information überwiegt und die Entscheidung über die Einstellung der Information bestandskräftig geworden ist.

Auf die Begründung zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird ergänzend verwiesen:

„Nach § 2 SchadRegProtAG ist das Umweltbundesamt sowohl für die Errichtung als auch für die Unterhaltung des Registers zuständig. Der neue § 5 Absatz 2 Satz 2 regelt, dass das Umweltbundesamt eine Information nach § 5 Absatz 2 Satz 1 nur dann in das Register einstellt, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Information dem Geheimhaltungsinteresse überwiegt“

Text aus SchadRegProtAG:

(3) Soweit

1. durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart,
2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen der Informationen verletzt würden oder
3. durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen,

werden diese nicht an das Umweltbundesamt übermittelt, es sei denn, der Betroffene hat zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Die Übermittlung von Informationen über die

VCI-Bewertung/Stellungnahme:

Die Änderungen sind nur redaktioneller Natur. Wobei hier auf den allgemeinen Punkt des „öffentlichen Interesses“ hingewiesen werden muss.

Entwurfsregelung §5 (3):

~~(EG) Nr. 166/2006 anzuhören. Steht das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe einer Information nach Satz 1 dem Geheimhaltungsinteresse entgegen, ist die betroffene Person von der nach Landesrecht zuständigen Behörde vor der Entscheidung über die Einstellung der Information in das Register anzuhören. Die Entscheidung darüber, dass eine übermittelte Information nach Satz 1 schützenswert ist und nicht in das Register eingestellt wird, trifft die nach Landesrecht zuständige Behörde. Die nach Landesrecht zuständige Behörde informiert die betroffenen Person über ihre Entscheidung. Bei der Übermittlung an das Umweltbundesamt gibt die nach Landesrecht zuständige Behörde an, welche Informationen als schützenswert angesehen werden und bezeichnet die Gründe, weshalb das Umweltbundesamt diese Informationen nicht in das Register einstellen soll. Die Entscheidung, dass durch Satz 1 Nr. 1 bis 3~~

BMU-Begründung:

Weil die nach Landesrecht zuständige Behörde die Entscheidung über die Schutzwürdigkeit einer Information und damit über die Einstellung der Information nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 in das Register zu treffen hat, hat nach dem neuen Satz 5 die Anhörung der betroffenen Person durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zu erfolgen.

Der neue Satz 6 regelt, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde die Entscheidung über die Schutzwürdigkeit einer Information nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und damit über die Einstellung dieser Information in das Register trifft.

Der neue Satz 7 regelt, dass die Entscheidung über die Einstellung einer Information nach § 5 Absatz 3 Satz 1 der betroffenen Person bekannt zu gegeben ist. Die Bekanntgabe erfolgt durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Der neue § 5 Absatz 3 Satz 8 regelt, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde bei der Übermittlung der Informationen der Betreiber an das Umweltbundesamt angibt, welche Art von Information aus welchem Grund als schutzwürdig anzusehen und vom UBA nicht in das Register einzustellen ist.

Text aus RL 2019/1010:

Keine Entsprechung in der Richtlinie.

VCI-Bewertung/Stellungnahme:

Zur Vermeidung eines Klageverfahrens seitens der Öffentlichkeit besteht die große Gefahr, dass die Behörde dem Ansinnen der Öffentlichkeit wohlwollend entspricht und letztlich gegen die Schutzansprüche des Betreibers entscheidet. Dem Betreiber wird damit lediglich eine Entscheidungsgewalt/Mitbestimmungskompetenz suggeriert, die so nicht existiert. Hier zeichnet sich eine erhöhte kritische interne Prüfung vor der Antragsstellung ab, da zu befürchten ist, dass das UBA nachträglich die Entscheidung der zuständigen Landesbehörde revidieren könnte. Wie schon in der Stellungnahme zum §3(2) beschrieben, hat dies weitere interne Prozesse und damit Kosten zur Folge.

Zudem muss der Betreiber die Möglichkeit haben gegen die Entscheidung der Behörde vorzugehen bzw. muss der Betreiber nochmals die Möglichkeit zur Anhörung haben. Es bedarf hier einer Regelung, die es ermöglicht, die Entscheidung mithilfe einer dritten unabhängigen Stelle zu klären.

Es sollte hier klargestellt werden, dass die betreffende Person – auch vom UBA – zu einer Veröffentlichung angehört wird.

Viel wichtiger jedoch ist noch, dass hier klare Maßstäbe fehlen, anhand derer die Behörde rechtssicher bewerten und entscheiden kann.

Hier handelt es sich im Weiteren auch nicht um eine 1:1 Umsetzung/Anpassung der Richtlinie. Hier sollte ein pragmatischer Ansatz gefunden werden, um die Interessen der Betreiber zu schützen und gleichzeitig den Aufwand der Behörden und Betreiber zu minimieren.

Entwurfsregelung §5 (4):

(4)

~~Liegt nach Absatz 2 oder 3 ein Grund für die Nichtübermittlung der den nach Landesrecht zuständigen Behörden nach Artikel 5 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vorliegenden Informationen vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zu übermitteln, soweit es möglich ist, die betroffenen Informationen auszusondern. Liegt nach Absatz 2 oder 3 ein Grund für die Nichteinstellung einer Information in das Register vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen in das Register einzustellen, soweit es möglich ist, die betroffenen Informationen auszusondern.~~

BMU-Begründung:

Entsprechend der Änderungen in den Absätzen 2 und 3 stellt der geänderte Absatz 4 nicht mehr auf die Übermittlung von Informationen an das Umweltbundesamt, sondern auf die Einstellung von Informationen in das Register ab. Ähnlich wie im bisherigen Absatz 4 wird das Ziel verfolgt, die nicht sensiblen Informationen von den sensiblen und nicht in das Register einzustellenden Informationen zu trennen und die nicht sensiblen Informationen in das Register einzustellen.

Text aus RL 2019/1010:

Keine Entsprechung in der Richtlinie.

VCI-Bewertung/Stellungnahme:

Der Halbsatz „soweit wie es möglich ist, die betroffenen Informationen auszusondern“ sollte gestrichen werden. Die Regelung „soweit möglich“ ist unklar definiert und könnte in der Praxis dazu führen, dass sensible Informationen aus Versehen veröffentlicht werden. Hier muss klar für den Betreiber entschieden werden. Das heißt, sollte eine klare Trennen von sensiblen und nicht-sensiblen Daten nicht möglich sein, sollte der entsprechende Abschnitt des Berichtes komplett als „sensible“ eingestuft werden und eine Einstellung in das Register nicht erfolgen.

Ansprechpartner: Dipl.-Ing. [REDACTED], Referent
Abteilung Wissenschaft Technik und Umwelt
Bereich Umweltschutz, Anlagensicherheit, Verkehr
Telefon: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Internet: www.vci.de · [Twitter](#) · [LinkedIn](#)

Verband der Chemischen Industrie e.V.
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 1.700 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2019 setzte die Branche rund 196 Milliarden Euro um und beschäftigte 464.800 Mitarbeiter.